



MAGISTRAT DER FREISTADT RUST

STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

Zahl: 664/0-1997-2023

Rust, am 14.12.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Anschließungsbeiträge.

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBL. Nr. 10/1998, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zu den Kosten, die der Gemeinde für die Errichtung (erstmalige Herstellung, Wiederherstellung oder Verbreiterung) von öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn und Gehsteig) einschließlich der Straßenbeleuchtung erwachsen, sind von den anrainenden Grundeigentümern Beiträge zu leisten.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden für das Jahr 2024 in Höhe der halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters

- | | |
|--|---------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschwer befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | € 53,52 |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | € 45,53 |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | € 35,55 |
| 4. einer Straßenbeleuchtung | € 22,80 |

festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Anschließungsbeiträge tritt gleichzeitig außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mag. Gerold Stagl)

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 12.01.2024 